



VERHANDLUNGSSCHRIFT

10/2017

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag,

17. März 2017

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:05 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100/2	Vorsitzender	
2	GVM Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4/2	Fraktionsobmann-Stv.	
3	Vizebgm. Eigenbrod Margarete	Kopfingendorf 42/2		
4	Rossgatterer Johannes	Kopfingendorf 2/1		
5	Ing. Schöfberger Johann	Ameisbergstraße 135		
6	Schasching Bernhard	Entholz 13/1		
7	GVM Danninger Alois	Rasdorf 11/1		
8	Eichinger Josef	Kopfingendorf 10/1		
9	Schopf Jakob	Knechtelsdorf 1		
10	Straßl Daniel	Glatzing 21		
11	Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
12	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
	Ersatzmitglieder:			
13	Kraft Gerhard	Raffelsdorf 1/1		
14	Gumpinger Matthias	Leithen 7/2		ab 19:32 Uhr
15	Ing.Mag. Schuster Martin	Götzendorfer Feld 178		

FPÖ-Fraktion				
16	GVM Grüneis Peter	Kopfingendorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
17	Hamedinger Stefan	Entholz 22/1		
18	Zahlberger Karoline	Engertsberg 30		
19	GVM Kösslinger Johann	Ruholding 2		
20	Kramer Franz	Neukirchendorf 9/1		
21	Grüneis Gudrun	Kopfingendorfer Straße 88		
	Ersatzmitglieder:			
22	Pumberger Franz	Ruholding 23		

SPÖ-Fraktion				
23	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
24	Achleitner Josef	Hub 4/1		
	Ersatzmitglieder:			

Es fehlen:

Entschuldigt:				
25	Fehlhofer Rudolf	Hub 8/2		

Leiter des Gemeindeamtes:

Schriftführer:

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen:

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

AL Josef Grünberger

GB Harald Ertl

-keine-

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.03.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 03.02.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass er gemäß § 46 Abs. 4 Oö. GemO 1990 den **TOP 5** (Bebauungsplan Nr. 5) von der heutigen Tagesordnung **absetzt**. Begründet wird die Absetzung damit, dass Vertreter der Fa. Gahleitner beim ihm im Gemeindeamt vorgesprochen und in dieser Sache ersucht haben, mit der Entscheidung über den Bebauungsplan Nr. 5 noch zuzuwarten, weil mit den Grundnachbarn Luger noch Verhandlungen geführt werden und gleichzeitig noch ein Vorschautermin bei Landesrat Strugl stattfinden soll.

Weiters liegt folgender **Dringlichkeitsantrag** vor:

Standort für **Vitales Wohnen** des SHV Schärding in Kopfing.
Leistung eines **Gemeindebeitrages** für die **Tagesbetreuung** durch die Umwidmung von Finanzmitteln; Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages und die Aufnahme in die heutige Tagesordnung als **TOP 7**.

Tagesordnung:

1. **Sanierung Tennisplatz-Zaun**
Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – Finanzierungsplan
2. **Rechnungsabschluss 2016**
mit **Bericht des Prüfungsausschusses** vom 27.02. u. 28.02.2017
3. **Freibad Kopfung**
 - a) **Festsetzung der Eintrittsgebühren**
 - b) **Festsetzung der Öffnungszeiten**
4. **Änderungen zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 / Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1**
 - a) **Gst.Nr. 794/2 und 794/1, KG 48007 Glatzing,**
Grundsatzbeschluss
 - b) **Gst.Nr. 153/1, KG 48011 Kopfung**
Grundsatzbeschluss
 - c) **FWP-Änderung Nr. 4.47**
Gst.Nr. 824, KG 48005 Entholzen,
Beschlussfassung
5. **Bebauungsplan Nr. 5**
Beschlussfassung
- gemäß § 45 Abs. 4 Oö. GemO 1990 von der Tagesordnung abgesetzt -
6. **Friedhof-Neubau**
 - a) **Abschluss eines Pachtvertrages mit der Pfarre Kopfung**
 - b) **Abschluss eines Arbeitsübereinkommens mit der Pfarre Kopfung**
7. **Standort für Vitales Wohnen** des SHV Schärding in **Kopfung**;
Leistung eines **Gemeindebeitrages** für die **Tagesbetreuung** durch die Umwidmung von Finanzmitteln; Grundsatzbeschluss
- Dringlichkeitsantrag -
8. **Allfälliges**

Punkt 1

Sanierung Tennisplatz-Zaun Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – Finanzierungsplan

Die Turn- und Sportunion Kopfing, Sektion Tennis beabsichtigt im Jahr 2017 bei der seit beinahe 40 Jahre bestehenden Tennisplatzanlage die Erneuerung der Einzäunung, weil diese aufgrund ihres Alters bereits sehr viele Schadstellen aufweist. Die Gesamtkosten betragen laut einem vorliegenden Kostenvoranschlag voraussichtlich € 11.400,00 (incl. USt.).

Für die Aufbringung der Finanzierungsmittel zu dieser Sanierungsmaßnahme wurde auch um die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln angesucht.

Aufgrund des eingereichten BZ-Antrages wurde vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 17.02.2017, Zl. IKD-2013-323317/10-Mad, Bedarfszuweisungsmittel gewährt und auch ein Finanzierungsplan festgesetzt.

Der diesbezügliche Finanzierungsplan lautet wie folgt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017			Gesamt in EURO
Union Oberösterreich	1.700			1.700
Sportverein, Eigenleistung	3.900			3.900
Landeszuschuss, Sport	2.900			2.900
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	2.900			2.900
Summe:	11.400			11.400

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorstehenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Rechnungsabschluss 2016 mit Bericht des Prüfungsausschusses vom 27.02. und 28.02.2017

a) BERICHT des PRÜFUNGSAUSSCHUSSES vom 27.02.2017/28.02.2017:

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der letzten Prüfungsausschusssitzungen vom 27.02. und 28.02.2017 vor.

Bei diesen Sitzungen wurde die Gebarung der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis, insbesondere der Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2016 samt Vermögens- und Schuldenrechnung 2016 einer Überprüfung unterzogen und dieser in Ordnung befunden. Weiters erfolgte eine Information über die getätigten Straßenbaumaßnahmen 2016.

Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat gemäß § 91 (3) der OÖ. GemO. 1990 zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung:

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann des Prüfungsausschusses **GR Achleitner** den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

GR Achleitner bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses, insbesondere den Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2016, vollinhaltlich zur Kenntnis.

AL Grünberger berichtet über Ersuchen des Prüfungsausschussobmannes über die einzelnen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes des Rechnungsabschlusses 2016.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

b) RECHNUNGSABSCHLUSS 2016:

Der Rechnungsabschluss 2016 wurde im Sinne des § 92 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der Zeit vom 1. bis 16. März 2017 im Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Erinnerungen gegen denselben sind während der öffentlichen Auflage nicht eingebracht worden. Der Prüfungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 27. und 28. Feb. 2017 den Rechnungsabschluss und die Vermögens- und Schuldenrechnung 2016 überprüft und in Ordnung befunden. Der diesbezügliche Prüfungsausschussbericht wurde wie vorstehend angeführt dem Gemeinderat bereits zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung:

GR Achleitner erstattet als Prüfungsausschussobmann den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Auf Ersuchen von PA-Obmann GR Josef Achleitner bringt AL Grünberger die 16 außerordentlichen Finanzierungsvorhaben den GR-Mitgliedern detailliert zur Kenntnis.

Debatte:

GVM Grüneis Peter: Bei der Kontrolle der Abrechnung für den Kindergarten, Krabbelstube und Hort ist mir aufgefallen, dass die Betriebskosten für das Jahr 2016 von mehr als 1.000 Euro (Reinigung, Müllabfuhr, Heizung, Versicherung udgl.) für den Hort zur Gänze über den Kindergarten und Krabbelstube verrechnet wurden. Diese Gegenverrechnung ist nicht in Ordnung, weil die Gemeinde den Abgang für den Kindergarten abdecken muss.

Bgm. Straßl und **AL Grünberger:** Diese Abrechnung wurde durch den Kindergartenbeirat geprüft und so an die Gemeinde übergeben. Sollte diese Endabrechnung nicht korrekt sein, so soll dieser Sachverhalt in der nächsten Sitzung des Kindergartenbeirates nochmals geprüft werden. Der offene Betrag laut Endabrechnung wurde noch nicht an die Pfarre überwiesen und ist daher nicht im Rechnungsabschlusses 2016 enthalten.

GVM Grüneis hält fest, dass künftig die Vertreter der FPÖ-Fraktion im Kindergartenbeirat kein Protokoll mehr unterfertigen werden, dann muss sich auch im Gemeinderat niemand mehr rechtfertigen.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 27. und 28. Februar 2017 zur Kenntnis nehmen und dem Rechnungsabschluss 2016 samt Vermögens- und Schuldenrechnung 2016 der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis seine Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 3**Freibad Kopfing**

- a) Festsetzung der Eintrittsgebühren
- b) Festsetzung der Öffnungszeiten

a) Festsetzung der Eintrittsgebühren:

Die Freibad-Eintrittsgebühren wurden zuletzt mit GR-Beschluss vom 23.3.2012 erhöht. Seit dieser Erhöhung im Jahr 2012 ist der Verbraucherpreisindex um 8,52% gestiegen und die gesetzliche Umsatzsteuer für den Eintrittskartenverkauf in Freibädern im Jahr 2015 von 10% auf 13% erhöht worden.

Ebenso wurde im Prüfungsbericht der BH Schärding vom 18.10.2016 angeführt, dass der jährliche Betriebsabgang im Freibad auf maximal 45.000 Euro zu beschränken ist. Dieses Ziel sollte vorrangig durch eine Einschränkung der Öffnungstage bzw. -stunden, eine Preiserhöhung bei den Eintrittsgeldern und eine Reduzierung der Personal- bzw. Fremdleistungen erfolgen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 7.3.2017 bereits die Erhöhung der Eintrittsgebühren im Freibad beraten und empfiehlt die Gebühren laut Vorschlag der Gemeindeverwaltung festzusetzen. Weiters sollen die Tarife „Zehnerblockkarten“ und die Ermäßigungstarife „4Youcard“ gestrichen werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Kramer: Die Formulierung beim Tarif für die Pflichtschüler ist nicht eindeutig.

Nach kurzer Diskussion einigen sich die GR-Mitglieder auf „Schüler ab Vollendung der Pflichtschule“.

GVM Grüneis: Die Erhöhungen sind schon dementsprechend hoch, doch nachdem der Gemeinde eine Erhöhung der Tarife durch das Land aufgetragen wurde um den Abgang beim Freibad zu senken, kann er dieser Tarifierhöhung zustimmen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Freibad-Eintrittsgebühren ab der Badesaison 2017 wie vorgetragen neu festsetzen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Festsetzung der Freibad-Eintrittsgebühren wie folgt:

Tarif	Tarif alt EUR	Tarif Neu EUR
TAGESKARTE / Erwachsene (ab vollend. 18. Lebensjahr)	3,30	3,70
TAGESKARTE / Kinder bis vollend. 6. Lebensjahr	frei	frei
TAGESKARTE / Kinder ab vollend. 6. Lebensjahr, Pflichtschüler	1,80	2,00
TAGESKARTE / Schüler ab Vollendung der Pflichtschule, Studenten, Lehrlinge, Jugendliche (bis vollend. 18. Lebensjahr)	2,50	2,80
TAGESKARTE / Pensionisten (ab vollend. 60. Lj.), Kriegsbeschädigte u. Invalide (über 50 %), Präsenz- u. Zivildienstler (mit Ausweis)	2,50	2,80
TAGESKARTE / Familien (mit Familienkarte des Landes OÖ.)	6,00	6,70
TAGESKARTE / 1 Erw + 1 Kind (mit Familienkarte des Landes OÖ.)	4,00	4,50
KURZBADEKARTE / Erwachsene (ab vollend. 18. Lebensjahr)	2,00	2,30
KURZBADEKARTE / Kinder + Jugendliche (ab vollend. 6. Lj. bis vollend. 18. Lj.)	1,30	1,50
PFLICHTSCHÜLER im Rahmen des Turnunterrichtes in Begleitung einer Lehrperson	1,00	1,20
LEHRPERSONEN als Begleit- und Aufsichtsperson von Pflichtschülern im Rahmen des Turnunterrichtes	frei	frei
SAISONKARTE / Erwachsene (ab vollend. 18. Lebensjahr)	41,00	48,00
SAISONKARTE / Kinder ab vollend. 6. Lebensjahr, Pflichtschüler	21,00	26,00
SAISONKARTE / Schüler ab Vollendung der Pflichtschule, Studenten, Lehrlinge, Jugendliche (bis vollend. 18. Lebensjahr)	26,00	36,00
SAISONKARTE / Pensionisten (ab vollend. 60. Lj.), Kriegsbeschädigte u. Invalide (über 50 %), Präsenz- u. Zivildienstler (mit Ausweis)	26,00	36,00
FAMILIENKARTE / Eltern + Kinder (bis vollend. 18. Lj.)	74,00	83,00

b) Festsetzung der Öffnungszeiten:

Wie im Amtsvortrag unter Punkt 3a bereits angeführt, soll laut Prüfungsbericht der BH Schärding der Betriebsabgang im Freibad auch durch die Einschränkung der Öffnungstage bzw. –stunden reduziert werden. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 7.3.2017 auch darüber beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, folgende Öffnungszeiten zu beschließen:

Saisoneroöffnung: Frühestens am Wochenende vor dem 1. Juni

Freibadöffnungszeiten:

Bis zu den Sommerferien: 12:30 – 19:00 Uhr (bei Bedarf länger)

Ab den Sommerferien: 10:30 – 19:00 Uhr (bei Bedarf länger)

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass laut Prüfbericht der Abgang beim Freibad auf 45.000 EUR gesenkt werden soll.

Debatte

Auf Anfrage von **GR Kramer** teilt **Bgm. Straßl** mit, dass es für Schulklassen die Möglichkeit gibt mit dem Bademeister Sonderöffnungszeiten zu vereinbaren. Erfahrungsgemäß ist der Andrang der Schulen eher gering, weil das Lehrpersonal für den Schwimmunterricht eine zusätzliche Ausbildung benötigt.

GR Sageder teilt mit, dass die Sonnenschirme und Tische im Freibadbuffet schon sehr desolat sind. Eine Erneuerung wäre dringend notwendig.

Bgm. Straßl: Die Sonnenschirme und Tische werden erneuert. Im Finanzausschuss wurden auch verschiedene Vorschläge für die Attraktivierung des Freibades diskutiert um mehr Besucher ins Freibad zu locken. Auch der neue Bademeister Thomas Kreuzer macht sich diesbezüglich viele Gedanken.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Freibad-Öffnungstage bzw. -stunden ab der Badesaison 2017 wie vorgetragen neu festsetzen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4 a)

Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 / Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Gst.Nr. 794/2 und 794/1, KG 48007 Glatzing Grundsatzbeschluss

Ing. Franz Glas, wh. Matzelsdorf 1, hat mit schriftlicher Eingabe vom 8.2.2017 um Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 angesucht. Betroffen sind die Grundstücke Nr. 794/2 und 794/1, KG 48007 Glatzing, im Ausmaß von ca. 1.300 m² und es soll die Umwidmung von Grünland in Bauland – Dorfgebiet erfolgen.

Begründung:

Der neue Eigentümer der Liegenschaft Matzelsdorf 1 benötigt zeitgemäßen Wohnraum. Eine Sanierung des bestehenden Wohngebäudes ist wegen der Benutzung durch die Übergeber und der zweifelhaften Wirtschaftlichkeit nicht möglich bzw. sinnvoll.

Der Gemeinderat hat heute grundsätzlich darüber zu entscheiden, ob das Änderungsverfahren eingeleitet wird.

Die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 14.2.2017 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Änderung des FWP Nr. 4 einschließlich ÖEK Nr. 1 kann als Bedarf im Sinne § 36 Abs. 2 Oö. ROG 1994 eingestuft werden. Die Änderung widerspricht nicht den örtlichen Planungszielen und es werden Interessen Dritter nicht verletzt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des gegenständlichen **Änderungsverfahrens** zum FWP Nr. 4 sowie ÖEK Nr. 1 gemäß § 33 Oö. OG 1004 fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4 b)

Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 / Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Gst.Nr. 153/1, KG 48011 Kopfing Grundsatzbeschluss

Herr Franz Brunnbauer, wh. 4040 Linz, Sperlstraße 12/4, hat mit schriftlicher Eingabe vom 21.2.2017 um Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 angesucht.

Betroffen ist das Grundstück Nr. 153/1, KG 48011 Kopfing, im Ausmaß von ca. 5.500 m² und es soll die Umwidmung von Grünland (Trenngrün) in Bauland (gemischtes Baugebiet) erfolgen.

Begründung:

Nach der Umwidmung wird das neue Bauland parzelliert und es stehen die neuen Baugrundstücke zur Veräußerung bereit. Die Erschließung des neuen Baulandes erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrt von der Sighartinger Straße L 1139. Eine Zustimmung des zuständigen Straßenmeisters liegt bereits vor.

Der Gemeinderat hat heute grundsätzlich darüber zu entscheiden, ob das Änderungsverfahren eingeleitet wird.

Die Änderung des FWP Nr. 4 einschließlich ÖEK Nr. 1 kann als Bedarf im Sinne § 36 Abs. 2 Oö. ROG 1994 eingestuft werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass Herr Brunnbauer darüber aufgeklärt wurde, dass er nach der Umwidmung in Bauland allfällige Aufschließungsbeiträge zu entrichten hat.

Debatte

GVM Grüneis erkundigt sich, welche Bautätigkeiten in der Baulandwidmung gemischtes Baugebiet „M“ möglich sind.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des gegenständlichen **Änderungsverfahrens** zum FWP Nr. 4 sowie ÖEK Nr. 1 gemäß § 33 Oö. OG 1004 fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

Punkt 4 c)

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.47 Gst.Nr. 824, KG 48005 Entholzen Beschlussfassung

Die Grundeigentümer Johann Weidlinger und Brigitte Macherhammer, wh. Hub 3/1, haben mit schriftlicher Eingabe vom 01. März 2017 um Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 angesucht. Demnach soll das Grundstück Nr. 824, KG 48005 Entholzen, im Ausmaß von 1.141 m² von Grünland in Bauland (Dorfgebiet) umgewidmet werden.

Die geplante Widmungsfläche ist im ÖEK Nr. 1 als langfristige Baulanderweiterung ausgewiesen und steht somit im Einklang mit den örtlichen Raumordnungszielen.

Begründung:

Das neue Baugrundstück wird an Herrn Stefan Fehlhofer veräußert, der darauf mit seiner Lebensgefährtin ein Einfamilienwohnhaus errichten möchte.

Die Änderung des FWP Nr. 4 kann als Bedarf im Sinne § 36 Abs.1 und 2 Oö. ROG 1994 eingestuft werden. Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt und Entschädigungsansprüche gemäß § 38 leg.cit. gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Die Stellungnahme des Ortsplaners wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Beschluss und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 können zur Gänze entfallen, weil die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 erfolgt.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 i.V. mit § 36 Abs. 4 ist ebenfalls nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen schriftlich erklärt haben, gegen die geplante FWP-Änderung Nr. 4.47 keine Einwände zu erheben.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GR Ing. Schöfberger** gibt GB Ertl Auskunft über das im FWP-Änderungsplan dargestellte Symbol „Richtfunkstrecke“.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den heute vorliegenden **Änderungsplan Nr. 4.47** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5

Bebauungsplan Nr. 5 Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 46 Abs.4 Oö. GemO 1990 von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 6

Friedhof-Neubau

- a) Abschluss eines Pachtvertrages mit der Pfarre Kopfung
- b) Abschluss eines Arbeitsübereinkommens mit der Pfarre Kopfung

a) Abschluss eines Pachtvertrages mit der Pfarre Kopfung

Nachdem die Bauarbeiten für den Friedhof-Neubau im Frühjahr 2017 nun wieder aufgenommen und voraussichtlich im Spätsommer abgeschlossen sein werden, soll nun eine Entscheidung über die zukünftige Friedhofsverwaltung getroffen werden. Die Pfarre Kopfung hat angeboten, die Friedhofsverwaltung auch für den neuen Friedhofsbereich zu übernehmen. In der Sitzung des Gemeinderates am 02.09.2016 wurde diesbezüglich beschlossen, dass mit der Pfarre Kopfung konkrete Verhandlungen und Gespräche geführt werden sollen um entsprechende Vertragsentwürfe für einen Pachtvertrag und ein Arbeitsübereinkommen für eine weitere Beratung im Gemeinderat auszuarbeiten. Diesbezüglich haben sodann gemeinsame Beratungsgespräche zwischen Marktgemeinde Kopfung und Pfarre Kopfung stattgefunden um diese Vertragsentwürfe zu erstellen. Der Entwurf eines Pachtvertrages sowie der Entwurf eines Arbeitsübereinkommens liegt dem Gemeinderat nun heute zur Beratung und Beschlussfassung vor. An die Gemeinderatsfraktionen wurden diese Entwürfe ebenfalls übermittelt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Der Inhalt des Pachtvertrages ist grundsätzlich in Ordnung. Er kann jedoch seine Zustimmung nur dann geben, wenn die Pfarre zusichert, dass im alten Friedhof keine neuen Gräber mehr vergeben werden, solange im neuen Friedhof noch Plätze frei sind. Auch der Obmann des Friedhofsausschusses (Herr Paminger) konnte ihm das auch nicht zusichern.

Die Gemeinde Kopfung errichtet um EUR 600.000 einen neuen und schönen Friedhof und es kann daher diese Zusicherung von der Pfarre verlangt werden.

Bgm. Straßl: Mit den Vertretern der Pfarre haben viele Gespräche stattgefunden und wurden auch viele vernünftige Vereinbarungen getroffen. Die Pfarre wird aus verschiedenen Überlegungen keine Zusicherung geben, dass im alten Friedhof grundsätzlich keine neuen Gräber mehr vergeben werden. Der alte Friedhof steht im Eigentum der Pfarre und es hat die Gemeinde hier keine Entscheidungsgewalt. Laut Auskunft der Pfarre sollen künftig auf dem alten Friedhof jedoch keine neuen Erdbestattungsgräber mehr vergeben werden.

GR Kösslinger: Aus sanitätsrechtlichen und hygienischen Gründen sollten im alten Friedhof keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Dies wurde auch vom Obmann des Friedhofsausschusses (Herr Paminger) mündlich so zugesichert.

GVM Grüneis: Er möchte auch im alten Friedhof keine Urnenbestattungen mehr haben, weil man es nicht von der Art der Bestattung abhängig machen soll, wo eine Bestattung stattfindet. Wenn wir diese Regelung nicht treffen, werden in Zukunft Probleme auf uns zukommen und das kann ich nicht verantworten.

GR Sageder: Wenn heute mit der Pfarre ein Pachtvertrag abgeschlossen werden soll, dann soll es auch möglich sein, eine diesbezügliche Vereinbarung zu treffen.

Bgm. Straßl: Trotz intensiver Bemühungen ist die Pfarre nicht bereit zuzusichern, dass im alten Friedhof keine neuen Gräber mehr vergeben werden.

GVM Grüneis: Die Pfarre soll begründen warum sie diese Regelung nicht befürwortet bzw. was gegen diese Regelung steht. Die Gemeinde muss der Pfarrer nicht unbedingt den neuen Friedhof verpachten. Er sieht auch keine Ungerechtigkeit, wenn künftig nur mehr im neuen Friedhof Gräber vergeben werden. Die Gemeinde baut einen neuen Friedhof um 600.000 Euro. Wenn im alten Friedhof weiterhin neue Gräber vergeben werden, wird der neue Friedhof lange Zeit leer stehen. Diesen Fehler haben schon viele Gemeinden gemacht.

GVM Danninger: Der Standpunkt der Pfarre hat sich durch viele Gespräche bereits verändert. Die Pfarre hat inzwischen auch zugesagt, dass künftig im alten Friedhof keine neuen Gräber für Erdbestattungen mehr vergeben werden.

GVM Sageder: Wenn die Pfarre nicht bereit ist, schriftlich eine Zusicherung zu geben, dass im alten Friedhof künftig keine Erdbestattungen mehr stattfinden, ist das ein Problem.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Friedhofsverwaltung für die von der Marktgemeinde Kopfing i.l. errichtete neue Friedhofsanlage an die Pfarre Kopfing übertragen und daher den im Entwurf vorliegenden Pachtvertrag mit der Pfarre Kopfing, beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit

15 Ja-Stimmen gegen

6 Nein-Stimmen (GVM Grüneis, GR Hamedinger, GR Zahlberger, GR Kramer, GR Grüneis, GR-Ers. Pumberger) und

3 Stimmenthaltungen (GR-Ers. Kraft, GR Sageder, GR Achleitner)

die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

b) Abschluss eines Arbeitsübereinkommens mit der Pfarre Kopfing

Wie vorstehend bereits erwähnt, wurde neben der Ausarbeitung eines Pachtvertrages auch ein Friedhofs-Arbeitsübereinkommen mit der Pfarre Kopfing in gemeinsamen Beratungen ausgearbeitet. Das Friedhofs-Arbeitsübereinkommen regelt die zukünftige Arbeitsaufteilung im Bereich der Friedhöfe zwischen der Pfarre Kopfing und der Marktgemeinde Kopfing. Ein diesbezüglicher Entwurf eines Arbeitsübereinkommens liegt dem Gemeinderat nun heute zur Beratung und Beschlussfassung vor. An die Gemeinderatsfraktionen wurde dieser Entwurf ebenfalls übermittelt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis findet das Arbeitsübereinkommen grundsätzlich gut. Da eine getrennte Abstimmung zum Pachtvertrag stattfindet kann er hierzu auch seine Zustimmung geben.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle das im Entwurf vorliegende Friedhofs-Arbeitsübereinkommen mit der Pfarre Kopfing beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7

Standort für Vitales Wohnen des SHV Schärding in Kopfung; Leistung eines Gemeindebeitrages für die Tagesbetreuung durch die Umwidmung von Finanzmitteln – Grundsatzbeschluss - Dringlichkeitsantrag -

Vom Sozialhilfeverband Schärding ist beabsichtigt, in der Marktgemeinde Kopfung i.l. ein Gebäude für das Vitale Wohnen zu errichten, bei dem auch eine Tagesbetreuung integriert werden soll (3-Säulen-Modell). Für die Errichtung der Tagesbetreuung hat jedoch die Standortgemeinde einen einmaligen Gemeindebeitrag bzw. Baukostenbeitrag in der Höhe von ca. 80.000 Euro zu leisten. Durch die Umwidmung von bereits zugesicherten Bedarfszuweisungsmitteln für den Straßenbau 2017 und 2018 soll die Aufbringung dieses wichtigen finanziellen Beitrages ermöglicht werden. Aufgrund eines Grundsatzbeschlusses sollen mit dem Gemeindereferenten beim Land Oberösterreich sodann die diesbezüglich notwendigen Gespräche hinsichtlich einer Umwidmung dieser Finanzmittel geführt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Weiters teilt er mit, dass die geschätzten Kosten für die Tagesbetreuung ca. EUR 600.000,00 betragen. Die Finanzierung soll durch BZ-Mittel, 25%iger Kostenbeitrag Sozialabteilung, Gemeindebeitrag EUR 80.000,00 und eine Restfinanzierung SHV Schärding, erfolgen.

Debatte

Auf Anfrage von **GR Kösslinger** teilt der **Vorsitzende** mit, dass LR Hiegelsberger die Umwidmung der Finanzmittel auch ablehnen kann.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle mit einem Grundsatzbeschluss die Zustimmung erteilen, dass mit dem Gemeindereferenten beim Land Oberösterreich die notwendigen Gespräche für eine Umwidmung von zugesicherten Bedarfszuweisungsmitteln für den Straßenbau zur Finanzierung eines Gemeindebeitrages für die Errichtung des Vitalen Wohnens in Kopfung, geführt werden können.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8

Allfälliges

- **Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung:**
Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales v. 9.2.2017 wurden die oberösterreichischen Gemeinden aufgefordert, in Eigenverantwortung für eine Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung zu sorgen. Der Gemeinderat und der Prüfungsausschuss sind über den diesbezüglichen Erlass nachweislich zu informieren. An alle Mitglieder des Gemeinderates sowie des Prüfungsausschusses wurde daher eine Kopie des ggst. Erlasses ausgehändigt.
Auslöser für diesen Erlass dürften Schlampigkeiten in den Gemeinden St. Wolfgang usw. gewesen sein. Sämtliche Bauvergehen die der Baubehörde bekannt werden, sind vom Bürgermeister nachzuverfolgen ansonsten eine Strafanzeige droht. Die Bauverwaltung wurde auf Ordnungs- und Rechtmäßigkeit durchgecheckt und dabei keine Missstände festgestellt. Besonderes Augenmerk wird auf die Fertigstellungsmeldungen gelegt, weil ansonsten die Benützung für ein bewilligtes Bauwerk untersagt werden müsste.
- **Zufahrt zum „Beri-Häusl“ – Liegenschaft Neukirchendorf 2:**
Bgm. Straßl ersucht den Fraktionsobmann der FPÖ bei einem Vorsprachetermin bei LR Steinkellner teilzunehmen.
- **Fernwärmeanlage Kopfing:**
GVM Grüneis erkundigt sich beim Vorsitzenden ob es Neuigkeiten bzgl. Hackschnitzelheizung (Fernwärme Kopfing) gibt.
Bgm. Straßl: Hierzu wird in den nächsten Wochen eine Vorsprache in Linz notwendig sein. Zur Beratung soll ein Energiefachmann des Landes OÖ beigezogen werden. Weiters berichtet der Vorsitzende über ein Gespräch zwischen den Fernwärmebetreibern und der Gemeinde. Auslöser hierfür war die Vorgabe laut Prüfbericht des Landes OÖ mit dem Fernwärmebetreiber eine Preisreduzierung zu verhandeln. Ein Preisnachlass kommt für die Betreiber nicht in Frage. Der Vorschlag der Gemeinde eine 5-jährige Liefervereinbarung zu treffen wird nur dann angenommen, wenn die Gemeinde hierfür eine zusätzliche Grundgebühr von jährlich zwischen EUR 10.000 und EUR 20.000 leistet. Begründet wurde diese Forderung damit, weil der große Heizungssofen um ca. EUR 100.000 zu sanieren wäre. Die Betreiber wären auch bereit die Fernwärmeanlage um ca. EUR 250.000 an die Gemeinde zu verkaufen. Das Leitungsnetz sei ebenfalls sanierungsbedürftig und es gibt nicht mit allen Grundeigentümern eine Vereinbarung bzgl. Leitungsrecht. Die Gemeinde als Wärmeabnehmer steht nun vor dieser Situation und muss für die künftige Wärmeversorgung der Gemeindegebäude eine Lösung finden. Er persönlich kann sich eine Übernahme der Fernwärmeanlage durch die Gemeinde eher nicht vorstellen. Alle Fraktionen werden ersucht sich dbzgl. Gedanken zu machen.
GR Ing. Schöfberger: Auf Grund der gegebenen Situation kommt eine Übernahme der Fernwärmeanlage durch die Gemeinde nicht in Frage. Wie soll die Wärmeversorgung des geplanten ViWo erfolgen?
Bgm. Straßl: Die Wärmeversorgung des geplanten ViWo sowie des betreibbaren Wohnens ist nicht Angelegenheit der Gemeinde. Laut Herrn Scheuringer Johann sen. bestünde ev. die Möglichkeit diese Gebäude sowie das Einsatzzentrum an das Heizwerk am ehemaligen Standort der Fa. Josko anzuschließen.
- **Kopfing bleib sauber:**
UA-Obfrau Zahlberger und die Mitglieder des Umweltausschusses würden sich freuen, wenn alle GR-Mitglieder an der heurigen Flursäuberungsaktion teilnehmen würden. Treffpunkt ist am 1. April 2017 um 13:00 Uhr beim Einsatzzentrum.
GR Sageder ist der Meinung, dass ein entsprechendes Pfandsystem das Müllproblem verbessern würde.

Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 21:05 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung** vom **03.02.2017** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)



Vorsitzender
Bgm. Otto Strauß



Schriftführer
Ertl Harald

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Es wird **hiermit vermerkt**, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am ... **30. Juni 2017** ...

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

~~*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~

**) Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, ... **30. Juni 2017** ...



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß

Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, ... **30. Juni 2017** ...



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion